



# KLIENTEN-INFO

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

Nr. 4 / April 2012  
19. Jahrgang, Folge 229

Salzburger Steuerdialoge 2011

Einkommenssteuer

Körperschaftssteuer und  
Umgründungssteuerrecht

Umsatzsteuer

Kein Vertrauensschutz bei  
vorwerfbarer Unkenntnis

[www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)



## Editorial

### Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Information über das 1. Stabilitätsgesetz 2012, mit den umfangreichen Änderungen in den Abgabengesetzen, ersuchen wir Sie um Geduld bis zur Maiausgabe, da der Gesetzesbeschluss erst für Ende März zu erwarten ist und möglicherweise noch Änderungen bevorstehen. Ihnen einen Torso zu servieren, halten wir daher nicht für sinnvoll.

Wir bedanken uns für Ihr Verständnis und Ihr Interesse und verbleiben mit

Herzliche Grüße

Ihr Team der Klienten-Info

## Inhalt



### Seite

- 3 Salzburger Steueraldiologie 2011
- 3 Einkommensteuer
- 4 Körperschaftssteuer und Umgründungssteuerrecht
- 5 Umsatzsteuer
- 6 Kein Vertrauensschutz bei vorwerfbarer Unkenntnis
- 7 „1984“: Totale Überwachung mit Teleschirm
- 7 Vorschau auf die nächste Ausgabe



Onlinemagazin für unsere Abo-Kunden

### KLIENTEN-INFO

Neu: Die komplette Ausgabe online im Internet:  
<http://www.klientenservice.at/onlineausgabe.php>

# Salzburger Steuerdialoge 2011

Das BMF hat zu Zweifelsfragen in folgenden Fachbereichen Stellung genommen, die Sie auf dieser Internetseite unter „Gezielte Suche“ finden: <https://findok.bmf.gv.at/findok/>  
Geben Sie zur Suche einfach die u.a. Geschäftszahlen ein.

## I. Teil:

### Einkommensteuer:

GZ BMF 010203/0464-VI/6/2011

### Umsatzsteuer:

GZ BMF 010219/0225-VI/4/2011

### Körperschaft- und Umgründungssteuer:

GZ BMF 010216/0040-VI/6/2011

## II. Teil: In KI Mai

### Lohnsteuer:

GZ BMF 010222/0154-VI/7/2011

BAO, GZ BMF-010103/0146-VI/2011

### Internationales Steuerrecht:

GZ BMF 010221/1313-IV/4/2011

### Normverbrauchsabgabe:

GZ BMF-010220/024-IV/9/2011



## Einkommensteuer

### ■ Schenkung einer Quote an einem Einzelbetrieb an nahe Angehörige

Ein Versicherungsmakler schenkt seiner Tochter rückwirkend 50% seines Anteils am Einzelbetrieb, der als Kommanditgesellschaft weiter geführt wird. Der Gewinn wird im Verhältnis der Kapitalbeteiligung 50:50 aufgeteilt. Zwei Jahre später wird der Kundenstock an einen fremden Dritten verkauft. Die rückwirkende Schenkung wird steuerlich nicht anerkannt. Für die Gewinnverteilung gilt das Prinzip der Angemessenheit nach Leistungsbeitrag, wofür der Kapitaleinsatz von untergeordneter Bedeutung ist und außerdem der Fremdvergleich anzustellen ist. Infolge Schenkung ist die stille Reserve aus dem Verkauf des Kundenstockes aber gleichteilig zuzuordnen.

### ■ Schenkung eines Geschäftsanteiles an einer Rechtsanwältin-GesbR an die Ehegattin

Ein Gesellschafter von drei fremden Personen schenkt seinen Anteil seiner Ehegattin und bleibt als reiner Arbeitsgesellschafter weiter beteiligt. Sein bisheriger Gewinnanteil geht mit 40% an die Gattin und verbleibt mit 60% bei ihm. Die Geschenknahmerin hat die Anwaltsprüfung abgelegt, ist aber nicht in der Anwaltsliste eingetragen. Berufsrechtlich ist ihre gesellschaftliche Stellung an die des Ehemannes gebunden. Unter Beachtung des Fremdvergleiches ist ihre Beteiligung ausschließlich durch private Motive veranlasst und stellt eine steuerlich unbeachtliche Einkommensverteilung dar. Die Ehegattin ist daher nicht als Mitunternehmerin anzusehen.

### ■ Gesellschaftsvertragswidrige Entnahme eines Teiles des Kundenstockes einer Steuerberatungs-OG durch einen Gesellschafter

Ein Gesellschafter verlässt im Streit unter Verstoß gegen die Konkurrenzklausel die OG durch Mitnahme seines Kundenstockes. Die OG besteht zivilrechtlich noch weiter und tritt auch nach außen hin auf.

Durch die Mitnahme des Kundenstockes erfolgt eine zur Gewinnverwirklichung führende Entnahme aus dem Betriebsvermögen der OG. Liegt keine Gewinnverteilungsabrede bzgl. eines Entnahmegewinnes vor, ist dieser aufzuteilen.

Solange die OG nicht aufgelöst ist, besteht steuerlich eine Mitunternehmerschaft. Entfaltet der ausgezogene Gesellschafter keine Tätigkeit mehr, sind die geleisteten Gesellschaftsbeiträge nach Maßgabe der Arbeitsleistung aufzuteilen.

### ■ Überproportionale Verlustzuweisung an atypisch stille Gesellschafter im Jahr ihres Beitrittes

Es geht um die Frage der steuerlichen Anerkennung dieser Verlustzuweisungen. Gewinne und Verluste können grundsätzlich erst ab dem Eintritt in die Gesellschafterstellung zugewiesen werden. Eine Ausnahme davon sieht das UmgrStG vor, wonach das rückwirkend zum Umgründungstichtag möglich ist.



### ■ Zinscap-Optionsschein bei Vermietung und Verpachtung

Zur Anschaffung der Liegenschaft wurde ein variabel verzinstes Bankdarlehen aufgenommen und zur Absicherung des Zinsenanstieges ein Zinscap-Optionsschein um € 11.225,- erworben. Gem. § 19 Abs. 3 EStG sind die Kosten dieses Optionsscheines über dessen Laufzeit als Werbungskosten abzugsfähig.

### ■ Haftung von Kommanditisten bei vermögensverwaltenden Kommanditgesellschaften

Grundsätzlich ist für die Haftung des Kommanditisten zwischen Pflichteinlage (bedungene Einlage) und Hafteinlage (Haftsumme) zu unterscheiden. Im Außenverhältnis haftet der Kommanditist nur bis zur Höhe der Hafteinlage. Verluste darüber hinaus sind dem Komplementär zuzurechnen. Eine Haftung für den Kommanditisten besteht nur dann, wenn er eine ernsthafte Haftungserweiterung abgibt und auch nur jenen Gläubigern gegenüber, denen das ausdrücklich mitgeteilt wurde (z.B. durch Bürgschaftsübernahme, Besicherung durch Blankowechsel etc.).

### ■ Gebäudeabbruchkosten bei Vermietung-Berücksichtigung bei Liebhabereibeurteilung

Die Abbruchkosten und der Restbuchwert stellen sofort abzugsfähige Werbungskosten dar. Für die Liebhabereibeurteilung sind sie aber der Neuvermietung zuzurechnen und in die Prognoserechnung einzubeziehen.

### ■ Erlass von Warenschulden als Sanierungsgewinn bei Einnahmen-Ausgabenrechnung

Die Begünstigung des § 36 EStG ist auch bei Einnahmen-Ausgabenrechnern anzuwenden. Sollte der Zufluss zum Zeitpunkt des Schuldenerlasses bereits erfolgt und in einem rechtskräftig veranlagten Jahr berücksichtigt worden sein, ist der spätere Nachlass als rückwirkendes Ereignis zu werten, das gem. § 295a BAO eine Korrektur der Veranlagung des betreffenden Jahres ermöglicht. Die EStR werden in Rz. 7250 in diesem Sinne geändert und Rz.7269a neu eingeführt.

### ■ Forschungsprämie nach Eintritt der Insolvenz?

Sowohl die Prämie als auch der Freibetrag stehen auch im Insolvenzfall zu. Bei Bilanzierung kommt es nicht auf den Zahlungsfluss an, sehr wohl aber bei der Einnahmen-Ausgabenrechnung. Ein nachträglicher Schuldenerlass hinsichtlich des relevanten Aufwandes führt aber zu einer Korrektur der Bemessungsgrundlage.

### ■ Vermietung eines land- und forstwirtschaftlich genutzten Grundstückes für nicht landwirtschaftliche Zwecke und Verkauf von Aushubmaterial

Vermietet ein Landwirt eine Liegenschaft für nicht landwirtschaftliche Zwecke (in concreto für einen Tunnelbau) gehört die Liegenschaft nicht mehr zum landwirtschaftlichen Betriebsvermögen, wenn die Vermietungsdauer fünf Jahre übersteigt. Es liegen daher Einkünfte aus Vermietung vor. Verkauft er das Aushubmaterial, handelt es sich um den Abbau von Bodensubstanz, bei dem die Aufwendungen mit 50 % der Bruttoerlöse (40 % der Nettoerlöse) geschätzt werden können (Rz. 3204 EStR).

---

## Körperschaftssteuer und Umgründungssteuerrecht

### ■ Berücksichtigung von Verlusten bei Bestehen von „tax-holidays“

Unterliegen ausländische Gruppenmitglieder einer begünstigten Besteuerung, Nichtbesteuerung, investitionsbegünstigten (anteiligen) Nichtbesteuerung oder ähnlichen Begünstigungen, ist der inländische Gruppenträger bei Geltendmachung der ausländischen Verluste zu einer erhöhten Mitwirkungspflicht hinsichtlich der Auslandssachverhalte verpflichtet. Zur Frage der Aberkennung geltend gemachter Verluste bzw. deren Nachverrechnung werden grundsätzliche

Aussagen getroffen und insbesondere wird auf die Verhältnisse in Serbien, Polen und Estland Bezug genommen.

### ■ Weitere Fragen betreffen:

- kann durch eine wirtschaftlich begründete Zuschuss-zusage die Firmenwertabschreibung erhöht werden?
- Abzugsfähigkeit eines Kursverlustes eines auf einem tschechischen Treuhandkonto geparkten Erlöses aus dem Verkauf einer tschechischen Schachtelbeteiligung.

# Umsatzsteuer

## Wohnungsvermietung an unterhaltsberechtigte Person

Auch wenn die Vermietung an die studierende noch unterhaltsberechtigte Tochter zu fremdüblichen Bedingungen erfolgt, handelt es sich um keine „wirtschaftliche Tätigkeit“ i.S. des UStG. Da also die Anschaffung nicht für Zwecke des Unternehmens erfolgt, steht kein Vorsteuerabzug zu.

## Privatlehrer mit überwiegend organisatorischen Tätigkeiten

Es liegt keine einheitliche Leistung vor, vielmehr handelt es sich um zwei zu trennende Hauptleistungen, von denen nur jene auf die Unterrichtstätigkeit entfallende umsatzsteuerfrei ist.

## Schulung von Arbeitssuchenden

Da mit diesen Schulungen keine allgemein bildenden Fertigkeiten vermittelt werden, es sich vielmehr um eine Reintegration am Arbeitsmarkt handelt, besteht keine Umsatzsteuerfreiheit (Rz. 878 UStR).

## Heilmasseur umsatzsteuerpflichtig

Ohne physiotherapeutische Berufsausbildung unterliegen die Leistungen – auch wenn es sich um Heilbehandlung aufgrund ärztlicher Anordnung handelt – der Umsatzsteuer.

## Zeitschriftenabo mit Online-Anteil

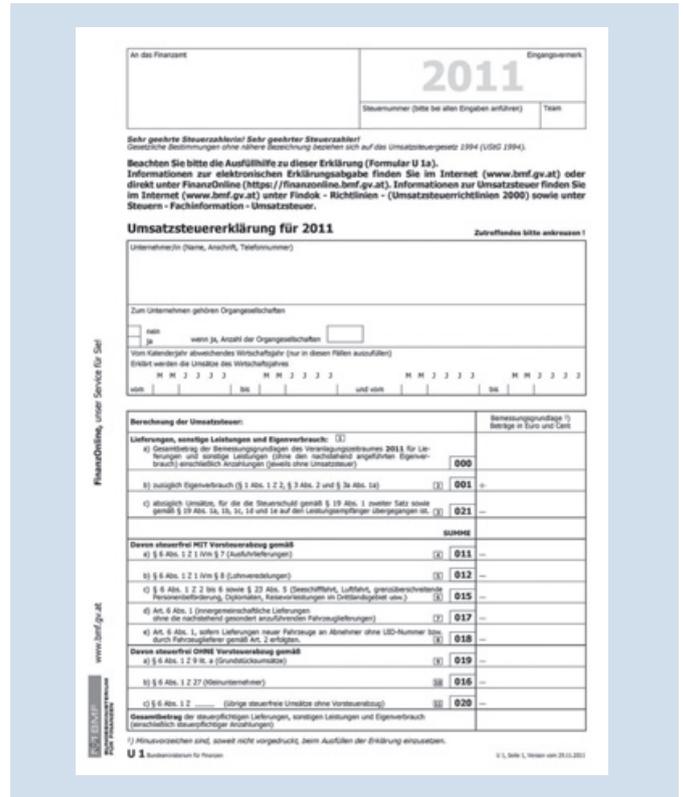
Das pauschale Entgelt für Print und Online ist aufzuteilen in **10%** für Print und **20%** für Online. Als Aufteilungsschlüssel sind die tatsächlichen Kostenanteile heranzuziehen. Werden die Onlineleistungen aber unentgeltlich erbracht oder stellen sie nur eine Nebenleistung dar, hat keine Aufteilung zu erfolgen und es bleibt beim 10%igen Steuersatz für die Hauptleistung.

## Kurzfristige Vermietung einer Ferienwohnung

Dem Steuersatz von **10%** unterliegen der Aufenthalt (die Nutzung der beweglichen Einrichtungsgegenstände ist vernachlässigbar) und die Endreinigung als unselbständige Nebenleistung. Die Beheizung, die zur Verfügungstellung von Strom, Telefon, Bettwäsche und Handtücher unterliegen dem **20%**-igen Steuersatz, während die Orts- und Kurtaxe ein **Durchlaufposten** sind.

## Erhaltungs- oder Herstellungsaufwand bei Wohnungseigentumsgemeinschaften

Die Umstellung von einer funktionstüchtigen Ölheizung auf Gasheizung ist gem. § 3 Abs. 2 Z 5 MRG ein **Erhaltungsaufwand**, dem auch steuerlich gefolgt wird, wodurch die Weiterverrechnung an die Wohnungseigentümer gemäß



§ 10 Abs. 2 Z 4 UStG der begünstigte Steuersatz von 10 % zur Anwendung gelangt. Die Lieferung von Wärme (Weiterverrechnung der Energiekosten) unterliegt aber dem Normalsteuersatz von 20 %.

## Rechnungsausstellung bei Pauschalangebot

Mehrere Unternehmer bieten ein gemeinsames Package zum Preis von € 20,- an, wobei das Museum einen „Voucher“ ausstellt, mit dem an einem Tag das Museum (Preisanteil € 5,-) und eine Burg (Preisanteil € 5,-) besucht werden können, sowie in zwei bestimmten Gasthäusern ein Menü (Preisanteil € 10,-, ohne Getränk) konsumiert werden kann. Die daraus resultierende Versteuerung ist derart kompliziert, dass deren Beschreibung den Umfang dieser Info sprengen würde. Die Lehre daraus: Hände weg von solchen Packages!

## Veräußerung bzw. Entnahme von nur teilweise dem Unternehmen zugeordneten Gegenständen

Im Detail wird – bei einem Kleinbus, der in den einzelnen Jahren in unterschiedlichem Ausmaß betrieblich genutzt worden ist – die Berechnung des umsatzsteuerpflichtigen Entgeltes, die Rechnungsausstellung bzw. Vorgangsweise bei der Entnahme dargestellt und auf Rz. 346,1902 und 1913 UStR verwiesen.

### ■ Besteuerungszeitpunkt für Sanierungen bei Wohnungseigentumsgemeinschaften

Für Sanierungsleistungen, die von den Wohnungseigentümern bereits in Form von nicht steuerbaren Rücklagen bezahlt worden sind, entsteht die Steuerschuld im Zeitpunkt der Erbringung der Sanierungsleistung an die Wohnungseigentumsgemeinschaft.

### ■ Bauleistungen an einen Bauträger

Eine GmbH organisiert als Bauträger die Herstellung von Wohnobjekten durch andere Unternehmer und verkauft die errichteten Gebäude an die Grundeigentümer, wobei sie zivilrechtlich auf eigene Rechnung und Gefahr handelt. Da die GmbH im konkreten Fall von den Grundstückseigentümern mit der Errichtung von Gebäuden auf deren Grund und Boden beauftragt wird, handelt sie auf „fremde Rechnung“ sodass die Steuerschuld für die an die Bauträger GmbH erbrachten Leistungen auf sie übergeht, auch wenn sie auf eigene Rechnung und Gefahr handelt.

### ■ Reparatur eines Erdkabels als Bauleistung

Als Bauwerk gelten alle mit dem Erdboden verbundenen Hoch- und Tiefbauten wie z.B. Straßen, Tunnels, Wasserleitungen, Kanäle etc. Bei Bauleistungen geht die Steuerschuld i.S. d. § 19 Abs. 1a UStG auf den Leistungsempfänger über, wenn dieser entweder selbst mit der Erbringung der Leistung beauftragt wurde oder üblicherweise Bauleistungen erbringt.

### ■ Zeitpunkt der Entstehung der Steuerschuld bei Krankenkassenersätzen

Soweit bei der Überlassung einer Sachleistung ein sozialversicherungsrechtlicher Anspruch zu Grunde liegt, stellen Zahlungen der Patienten Entgelt von dritter Seite dar, für die die Steuerschuld mit der Vereinnahmung entsteht, für die Lieferung an die Krankenkasse entsteht die Steuerschuld mit Genehmigung der Sachleistung.

### ■ Wiedereinsetzung bei Fristversäumnis im Vorsteuererstattungsverfahren

Hat ein ausländischer Unternehmer die Fallfrist 30. Juni des Folgejahres für den Antrag auf Vorsteuererstattung beim Finanzamt Graz versäumt, kann er gem. § 308 BAO einen Antrag auf **Wiedereinsetzung** in den vorigen Stand stellen mit dem gleichzeitig mittels Formular **U 5** der Erstattungsantrag einzureichen ist.

### ■ Innergemeinschaftliche Lieferung ohne UID?

Für eine steuerfreie ig. Lieferung sind grundsätzlich die strengen Nachweispflichten des Art. 7 UStG zu erfüllen. Geschieht das nicht, kann der Unternehmer aber auch auf andere Weise die objektiven Tatbestandsvoraussetzungen nachweisen.

### ■ Vergabe einer UID für die Vorsteuererstattung

Da unionsrechtlich die Vergabe einer UID weiter gefasst ist als Art. 28 UStG, kann das Finanzamt einem pauschalier-ten Landwirt eine (befristete) UID erteilen, welche dieser in seine Rechnung aufnehmen kann, um dem ausländischen Leistungsempfänger den Antrag auf Vorsteuererstattung zu ermöglichen.



# Kein Vertrauensschutz bei vorwerfbarer Unkenntnis

## ■ Gesetzliche Grundlage

Laut § 12 Abs. 1 Z 1 3. und 4. Satz UStG entfällt das Recht auf den Vorsteuerabzug, wenn der Unternehmer, an den die Lieferung oder sonstige Leistung ausgeführt wurde, **wusste oder wissen musste**, dass der betreffende Umsatz im Zusammenhang mit Umsatzsteuerhinterziehungen oder sonstigen, die Umsatzsteuer betreffenden Finanzvergehen im Zusammenhang steht. Das gilt auch dann, wenn ein solches Finanzvergehen einen vor- oder nachgelagerten Umsatz betrifft. Diese seit dem Abgabensicherungsgesetz ab 1. Jänner 2008 wirksame Bestimmung wurde bisher vielfach als „unbestimmter Gesetzesbegriff“ interpretiert.

## ■ Rechtsprechung

Nun versucht der UFSL, GZ RV/0456-L/07 vom 17. November 2011 eine Interpretation des unbestimmten Gesetzesbegriffes „wissen musste“ in den nachfolgenden **Rechtssätzen**, anlässlich der Aufdeckung eines Schrott-Karussellbetruges mit Buntmetallen, bei dem ein Unternehmen Vorsteuern geltend machte,

die aus Rechnungen von Scheinunternehmen stammten.

- Bei Kenntnis bzw. vorwerfbarer Unkenntnis von der **Einbindung** in einen **Umsatzsteuerbetrug** ist der Vorsteuerabzug, unabhängig von der Richtigkeit der Rechnungsangaben, ausgeschlossen. Deren erkennbare Unrichtigkeit ist trotz Anerkennung des Vertrauensschutzes ein zusätzliches Argument für den Verlust des Vorsteuerabzuges. Der **Vertrauensschutz** ist **ausgeschlossen**, wenn die **Verdachtslage** derart **dicht ist**, dass nur durch die **Unterlassung** von sich nahezu aufzwingenden **Nachforschungen** verhindert wurde, dass Klarheit über die Einbindung in das Betrugssystem entstand.
- Die **Verpflichtung zu Wachsamkeit und Sorgfalt** beim Leistungsbezug vermindert sich nicht durch Branchenüblichkeit einer **sorglosen Vorgangsweise** unter steuerlich hoch riskanten Bedingungen wie ständige Barzahlung, Gutschriftsabrechnung und verwirrende Vollmachtsverhältnisse. Das **bloße Sammeln** vorgelegter **formaler Nachweise** ohne Überprüfung im Bereich des Tatsächlichen **genügt** bei gegebener Verdachtslage dieser Verpflichtung **nicht**.

# „1984“: Totale Überwachung mit Teleschirm

Seit dem ab **1. April 2012** vorgesehenen Lauschangriff laut §§ 102a ff **Telekommunikationsgesetz** (BGBl. I 27/2011 v. 18.5.2011), der sogenannten „**verdachtsunabhängigen Vorratsdatenspeicherung**“ kommen wir einer Vision näher, die **George Orwell** 1949 in seinem Roman **1984** in erschreckender Weise an die Wand gemalt hat. In Österreich werden alle **Telefon-** und **E-Mail-Kommunikationen** sowie **Internetverbindungen** für die Dauer von 6 Monaten gespeichert. Darunter fallen insbesondere Name, Anschrift, Uhrzeit und Dauer, Datum, Rufnummer und Standort, (noch) nicht der Inhalt der Kommunikation (siehe aber unten!). Das soll der Bekämpfung von Terrorismus und schweren Straftaten dienen. Wer davon betroffen sein wird, ist leicht zu erkennen, mit hoher Wahrscheinlichkeit aber nicht die Zielgruppe, die sich davor sicher zu schützen weiß. Noch einen Schritt weiter geht die **Sicherheitspolizeigesetz – Novelle 2011** (NR- Beschluss vom 29.2.2012), welche im Rahmen der erweiterten Gefahrenforschung auch die Überwachung von Einzelpersonen bei Anzeichen auf schwere Gewalt gegen die öffentliche Sicherheit im Zusammenhang mit weltanschaulichen oder religiösen Gründen und Drogenkriminalität (auch Doping) vorsieht und zwar mittels Einsatz von Peilsendern und Handy-Ortung. Zwecks Identitätsabklärung können Fingerabdrücke gemacht werden. Ein Wegweisungsrecht besteht im Falle von Hausbesetzung.



**VORSCHAU AUF DIE NÄCHSTE AUSGABE**

- 1. Stabilitätsgesetz 2012
- Salzburger Steuerdialoge II. Teil. LSt, BAO, NoVA und Internationales Steuerrecht.



## **KLIENTEN-INFO**

Wirtschafts- & Steuerrecht  
für die Praxis

### **Impressum**

#### **Medieninhaber, Herausgeber und Verleger**

Probst GmbH

#### **Redaktion**

Josef Streicher, alle 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

#### **Hersteller**

Probst GmbH, 2483 Ebreichsdorf, Wiener Neustädter Straße 20

#### **Kontakt**

Tel.: 02254/72278, Fax 02254/72110

E-Mail: [office@klientenservice.at](mailto:office@klientenservice.at)

Internet: [www.klientenservice.at](http://www.klientenservice.at)

#### **Richtung:**

Unpolitische, unabhängige Monatsschrift, die sich mit dem Wirtschafts- und Steuerrecht beschäftigt und speziell für Klienten von Steuerberatungskanzleien bestimmt ist.

Die veröffentlichten Beiträge sind urheberrechtlich geschützt und ohne Gewähr.

Für Fragen oder weitere Informationen wenden Sie sich bitte an den Herausgeber.